

L 29 B 1644/08 AS PKH

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
29

1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 114 AS 24136/07

Datum
22.04.2008
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 29 B 1644/08 AS PKH

Datum
06.11.2008
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 22. April 2008 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Kläger begehrt Prozesskostenhilfe für die Durchführung eines Klageverfahrens, in dem er für drei Urlaubstage (vom 27. bis 29. Dezember 2006) im Rahmen einer so genannten 1- Euro- Maßnahme von der Beklagten höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Form einer Mehraufwandsentschädigung in Höhe von täglich 9 EUR, insgesamt somit 27 EUR, begehrt.

Das Sozialgericht Berlin hat mit seinem Beschluss vom 22. April 2008 den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren im Ergebnis zu Recht abgelehnt. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren.

Nach [§ 73a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit [§ 114](#) Zivilprozessordnung (ZPO) setzt ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe voraus, dass der Beteiligte nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Insbesondere zur Beurteilung der Erfolgsaussichten ist auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts abzustellen (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 73a, Rnr. 7d m.w.N.).

Nach diesen Regelungen besteht für den Kläger kein Anspruch auf Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren.

Es ist zu berücksichtigen, dass ein Kläger, der aus eigenen Einkommen oder Vermögen die Kosten für einen Prozess tragen müsste, angesichts des geringen Wertes der durchzusetzenden Ansprüche bei offenem Ausgang dieses Prozesses vernünftigerweise anwaltliche Hilfe nicht in Anspruch genommen hätte.

Entgegen der Ansicht des Klägers kommt es für eine solche Prognose insbesondere nicht auf statistische Erhebungen an, ob und wie viele Bemittelte in der Situation des Klägers einen Rechtsanwalt für die Durchsetzung eines Anspruches auf 27 EUR beauftragt hätten. Maßgeblich ist vielmehr, ob ein Bemittelter vernünftigerweise anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen hätte. Es ist aufgrund der Verfassung ([Art. 3 Abs. 1](#) und 20 Abs. 3 Grundgesetz -GG-) nicht geboten, einen Unbemittelten einem Bemittelten in jeder Hinsicht gleichzustellen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in ständiger Rechtsprechung hierzu ausgeführt, dass sich aus verfassungsrechtlichen Gründen lediglich eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes ergibt; mit dem Institut der Prozesskostenhilfe habe der Gesetzgeber auch Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu den Gerichten ermöglicht (vgl. BVerfG, insb. Beschluss vom 20. Juni 2006, [1 BvR 2673/05](#), zitiert nach Juris, m. w. N.). Das Gericht müsse erwägen, ob ein Bemittelter in der Lage des Unbemittelten vernünftigerweise einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hätte (BVerfG, a.a.O.). Anders ausgedrückt, braucht ein Unbemittelter nur einem solchen Bemittelten gleichgestellt zu werden, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigt (BVerfG, Beschluss vom 13. März 1990 - [2 BvR 94/88](#) - m.w.N., veröffentlicht in [NJW 1991, 413](#) = [BVerfGE 81, 347](#)).

Grundlegend hat das BVerfG bereits mit Beschluss vom 22. Januar 1959 ([1 BvR 154/55](#) in [JZ 1959, 171](#) = [NJW 1959, 715](#) = [BVerfGE 9, 124](#)), damals noch zum so genannten Armenrecht, folgendes ausgeführt: " der allgemeine Gleichheitssatz des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) verpflichtet den Gesetzgeber nicht, unter allen Umständen Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Nur dann ist nach [Art. 3 Abs. 1 GG](#) Gleiches gleich, Ungleiches aber nach seiner Eigenart zu behandeln, wenn die Gleichheit oder Ungleichheit in dem jeweils in Betracht kommenden Zusammenhang so bedeutsam ist, dass ihre Beachtung bei einer gesetzlichen Regelung nach einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise geboten erscheint (vgl. etwa [BVerfGE 1, 264](#) (275 f.); [2, 118](#) (119f.)).

Ehe das an Hand der einzelnen in Betracht kommenden Vergleichstatbestände aufgezeigt werden kann, bedarf es eines Blickes auf die allgemeine Bedeutung der Institution des Armenrechts. Es umfasst in erster Linie die einstweilige Befreiung von Gerichtskosten, Gebühren und Auslagen und unter Umständen die Beiordnung eines Anwalts zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte eines unbemittelten Beteiligten. Gewährt wird es nur bei hinreichender Erfolgsaussicht. Das allein zeigt schon, dass es nicht volle formelle Gleichheit herstellen kann und soll, sondern nur bewirken will, dass der Unbemittelte wenigstens einigermaßen in der gleichen Weise Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann, wie das ein seine Prozessaussichten vernünftig erwägender Begüterter tun könnte. Mehr fordert auch der Gerechtigkeitsgedanke nicht, bei dem auch die Rücksicht auf den Steuerzahler, der die Prozesskosten des prozessierenden Unbemittelten zu tragen hat, nicht außer Betracht bleiben darf. Die arme Partei kann insbesondere nicht schon deshalb die Beiordnung eines Anwalts verlangen, weil der Gegner anwaltlich vertreten ist. Abgesehen von der Arbeitsgerichtsbarkeit mit ihren soziologisch bedingten, häufig besonders scharfen Interessengegensätzen, ist die Beiordnung in allen Verfahrensarten unabhängig davon, wie der Prozessgegner vertreten ist. Vollständige Chancen- und Waffengleichheit ist nie zu erreichen. Auch für Staatsbürger, die nicht arm im Sinne des Verfahrensrechts sind, ist sie nicht gegeben; angesichts des Kostenrisikos werden sie sich notwendigerweise je nach ihrer wirtschaftlichen Lage leichter oder schwerer entschließen, sich in Gerichtsverfahren einzulassen und einen Anwalt zu bestellen."

Entsprechend dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die im Rahmen einer Entscheidung nach [§ 114 ZPO](#) zu berücksichtigen ist, ist bei einer Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe insbesondere darauf abzustellen, ob ein Bemittelter bei Betrachtung der Relation des Wertes der durchzusetzenden Position (Streitwert) zum Kostenrisiko anwaltlichen Beistand in Anspruch genommen hätte (so auch Landessozialgericht Niedersachsen- Bremen, Beschluss vom 15. Februar 2008, [L 13 B 40/07 AS](#); Landessozialgericht Berlin- Brandenburg, Beschlüsse vom 14. Mai 2007- [L 10 B 217/07 AS PKH](#)- und vom 19. Mai 2008- [L 10 B 184/08 AS PKH](#)- , jeweils zit. nach Juris). Es entspricht dieser Rechtsprechung, für einen so genannten Bagatellrechtstreit Prozesskostenhilfe nicht zu bewilligen. Es ist nicht erforderlich, den Unbemittelten in den (dem Bemittelten eröffneten) Stand zu versetzen, einen Anwalt ohne die Beachtung der Relation des Wertes der durchzusetzenden Position zum Kostenrisiko zu beauftragen (vgl. Landessozialgericht Berlin- Brandenburg, Beschluss vom 14. Mai 2007- [L 10 B 217/07 AS PKH](#)-). Nach dieser Rechtsprechung, der der Senat folgt, ist ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe abzulehnen, weil aufgrund des Kostenrisikos nicht davon auszugehen ist, dass ein vernünftiger Bemittelter in der Lage des Klägers einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hätte. In einem sozialgerichtlichen Verfahren ist regelmäßig von einem Kostenrisiko zumindest in Höhe der anwaltlichen Gebühren nebst Auslagenpauschale und Umsatzsteuer auszugehen. Als Gebühren entstehen in einem Klageverfahren regelmäßig eine Verfahrensgebühr und eine Terminsgebühr in Höhe von so genannten Mittelgebühren. Diese Kosten betragen unter Berücksichtigung der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die 1. Instanz regelmäßig 559,30 EUR (=250,00 EUR Verfahrensgebühr (VV 3102) + 200,00 EUR Terminsgebühr (VV 3106) + 20,00 EUR Postpauschale (VV 7002) + 19% Umsatzsteuer). In der 2. Instanz fallen regelmäßig sogar Kosten im Umfang von 630,70 EUR an (=310,00 EUR Verfahrensgebühr (VV 3204) + 200,00 EUR Terminsgebühr (VV 3205) + 20,00 EUR Postpauschale (VV 7002) + 19% Umsatzsteuer). Dem steht ein Streitwert von 27 EUR gegenüber. Im Falle eines Erfolges könnte der Kläger mithin allein unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Anwaltskosten für die 1. Instanz (559,30 EUR) allenfalls rund 1/20 (entsprechend 5 %) der Kosten als Zahlung erwarten, die ihm durch die Beauftragung des Rechtsanwalts regelmäßig entstehen würden. Ein solches Kostenrisiko würde ein Bemittelter vernünftigerweise nicht eingehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 73 a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2009-01-09